



INFOBLATT

für die Organisation von Veranstaltungen im Stadtgebiet Rösrath

Wenn Sie eine Veranstaltung im Stadtgebiet Rösrath planen / durchführen möchten, benötigen Sie hierzu verschiedene Genehmigungen. Die zu stellenden Anträge weichen je nach Art der Veranstaltung voneinander ab. Daher soll Ihnen dieses Infoblatt helfen, sich zurecht zu finden.

Das Infoblatt enthält Informationen über die Zuständigkeiten bzw. gegebenenfalls zu stellenden Anträge bei der Stadt Rösrath. Auf Grund der Fülle der gesetzlichen Vorschriften erhebt das Infoblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifel, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, ist es ratsam, sich frühzeitig mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen.

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 – Ordnung
Gewerbeamt
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Sachbearbeiter/in:
Frau Liebig
Rathausplatz, Zimmer 107
Tel.: (0 22 05) 802 208
Fax: (0 22 05) 802 88 208
Email: diana.liebig@roesrath.de

Zuständigkeit:

- Antrag auf Festsetzung nach § 69 Titel IV Gewerbeordnung (GewO) bei Veranstaltungen wie Kirmes, Straßenfest, Weihnachtsmarkt, o. ä.
- Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) dies gilt für Alkoholverkauf
- Antrag auf verkaufsoffene Sonntage nach § 6 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) gilt für Ladenlokale an max. 4 Sonntagen im Jahr

Erläuterungen:

➤ *Marktfestsetzung*

Auf Antrag des Veranstalters ist eine Veranstaltung (Trödelmarkt, Weihnachtsmarkt, Kirmes, Straßenfest u. ä.) als Spezialmarkt oder Volksfest gemäß § 69 GewO festzusetzen. Die Veranstaltung oder der Markt darf nicht vollständig oder auch teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden. Für die Festsetzung eines Marktes, Volksfestes ist die Teilnahme von mindestens 12 gewerblichen Ausstellern und Anbietern, die Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder ausstellen, erforderlich. Aufgrund der Marktfestsetzung können dann für die Veranstaltung die sog. Marktprivilegien (z.B. Öffnungszeiten außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, hier Sonn- und Feiertage; Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht; Beschäftigung von Personal an Sonn- und Feiertagen) in Anspruch genommen werden.

Veranstaltungen, die nicht festgesetzt sind, unterliegen den allgemein geltenden Vorschriften (z.B. Besitz einer Reisegewerbekarte; Einhaltung der Ladenöffnungszeiten...).

➤ *Gestattungen*

Nach den Regelungen des Gaststättengesetzes betreibt derjenige ein Gaststättengewerbe, der im stehenden Gewerbe Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisenwirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Die Schankgenehmigung (Gestattung gemäß § 12 GastG) benötigt, wer an die Allgemeinheit aus besonderem Anlass vorübergehend alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, gegen Bezahlung, verabreicht.

Hierbei handelt es sich in der Regel um der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Gaststätten wie z.B.:

- *Schützenfeste, Volksfeste, Kirmesveranstaltungen*
- *Veranstaltungen von Vereinen oder Gesellschaften wie z.B. Umzüge, Abi-Feten, Karnevalsfeiern*
- *„Tag der offenen Tür“ bei Gewerbebetrieben*

Hieraus ergibt sich, sofern Alkoholverkauf z.B. (Bier, Glühwein oder Punsch) beabsichtigt ist, dass für jede Verkaufsstelle eine gaststättenrechtliche Erlaubnis in Form einer Gestattung zu beantragen ist.

➤ *Verkaufsoffene Sonntage*

Gemäß den Ausführungen des LÖG müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, mit einigen Ausnahmen (z.B. Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen, Back- und Konditorwaren), geschlossen bleiben. Als Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten u. a.

- *Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen und*
- *sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden.*

Gleichzeitig wird die Möglichkeit eingeräumt, die Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen, mit einigen Ausnahmen, bis zur Dauer von fünf Stunden zu öffnen.

Der Landesgesetzgeber hat in § 6 des LÖG NRW die Zuständigkeit für die Festsetzung auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragen. Die Festsetzung erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung.

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 – Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Sachbearbeiter/in:
Herr Köser
Rathausplatz, Zimmer 109
Tel.: (0 22 05) 802 205
Fax: (0 22 05) 802 88 205
Email: alexander.koeser@roesrath.de

Zuständigkeit:

- *Antrag auf Sondernutzung gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. § 7 Sondernutzungssatzung der Stadt Rösrath vom 08.05.1996
bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus*
- *Antrag auf Plakatierung gem. § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OBV) in der Stadt Rösrath vom 03. Mai 2005
gilt für den Aushang von Plakaten innerhalb des Stadtgebietes Rösrath*

- Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt für die Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Verkehrszeichen, bspw. Haltverbotsschildern

Erläuterungen:

➤ *Sondernutzung*

Ein Sondernutzungsantrag ist zu stellen, wenn die Straße (einschließlich Wege und Plätze) über den Gemeindegebrauch hinaus, d.h. nicht zum Gehen, Fahren oder Parken benutzt wird. Hierunter fallen Veranstaltungen jedweder Art, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stattfinden. Die Gebühr für die Sondernutzung berechnet sich nach Größe und Dauer der in Anspruch genommenen Fläche, die Mindestgebühr beträgt zu Zeit 10,23 EUR.

➤ *Plakatierung*

Wenn in der Stadt Rösrath auf öffentlicher Fläche (z.B. an Laternenmasten) plakatiert werden soll, ist bei der Stadt ein Plakatierungsantrag zu stellen. Die Plakatierung, maximal 32 Stück, werden 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn genehmigt und sind spätestens 5 Werktage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung fällt eine Gebühr in Höhe von zur Zeit 24,00 EUR an.

➤ *verkehrsrechtliche Anordnung*

Verkehrszeichen dürfen nur mit behördlicher Anordnung im öffentlichen Straßenverkehr aufgestellt werden. Sie müssen vorher bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt und von dieser schriftlich genehmigt werden.

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 – Ordnung
Ordnungsamt
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Sachbearbeiter/in:
Herr Hahn
Rathausplatz, Zimmer 107
Tel.: (0 22 05) 802 203
Fax: (0 22 05) 802 88 203
Email: guenter.hahn@roesrath.de

Zuständigkeit:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes nach § 11 Abs. 2 LImSchG NRW beim Abbrennen eines Feuerwerkes außerhalb der Silvesternacht

Erläuterungen:

➤ *Feuerwerk*

Außer z. B. in der Silvesternacht dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II nur zu besonderen Anlässen (z.B. Polterabend, Hochzeit oder Jubiläum) abgebrannt werden. Diese Feuerwerke sind anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich beantragt werden.

Allgemeine Hinweise:

Alle Anträge können Sie im Internet unter www.roesrath.de herunterzuladen oder per Fax, Post oder Email anzufordern.

Fliegende Bauten, Abnahme

Fliegende Bauten sind per Definition der Landesbauordnung NRW bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Darunter fallen unter anderem Karussells, Achterbahnen, Tribünen und Festzelte, nicht aber Baustelleneinrichtungen oder Baugerüste. Der Antrag auf Durchführung von Gebrauchsabnahmen muss im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt gestellt werden.

Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung mit besonderen Gefahren verbunden und in der Regel anzeige- oder genehmigungspflichtig. Bei genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung und hat die gebotenen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer zu treffen. Der Veranstalter kann diese Verantwortung durch einen privatrechtlichen Vertrag auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf www.roesrath.de unter dem Suchbegriff „Brandsicherheitswache“.

Wir wünschen Ihnen eine reibungslose und schöne Veranstaltung!

Haben Sie noch Fragen? – Rufen Sie an!

Ihr Ordnungsamt der
Stadtverwaltung Rösrath